Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Schmidmühlen erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Kosten für die Wiederbeschaffung berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Der Markt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Kosten für die Wiederbeschaffung berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 22. März 1978 außer Kraft.

Schmidmühlen, 22.08.1996 Markt Schmidmühlen

Puchta

1.Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Aufwendungsersätze und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren.

Als Aufwendungsersatz und Gebühren werden Kosten nach Nrn. 1 bis 4 erhoben.

1. Grundpauschale

Für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden berechnet:

a) Löschfahrzeug 16	50,00 DM
b) Tragkraftspritzenfahrzeug 8	30,00 DM
c) Einsatzleitfahrzeug	30,00 DM
d) Anhänger	10,00 DM

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Löschfahrzeug 16	6,00 DM
b) Tragkraftspritzenfahrzeug 8	6,00 DM
c) Einsatzleitfahrzeug	5,00 DM
d) Anhänger	1,00 DM

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene tatsächliche Betriebsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Diese betragen pro tatsächlicher Betriebsstunde:

a) Loschfahrzeug 16	40,00 DM
b) Tragkraftspritzenfahrzeug 8	30,00 DM
c) Einsatzleitfahrzeug	10,00 DM

d) Ölsperre 100,00 DM je Teil und angefangene 24 Stunden

4. Personalkosten

Personalkosten werden als Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

- a) Je Ausrückestunde werden pro Mann und Stunde eine Gebühr in der Höhe berechnet, wie sie nach § 11 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes festgelegt ist. Stellt ein privater Arbeitgeber für den im Einsatz gestandenen Feuerwehrmann Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen gem. Art. 10 BayFwG, so werden diese Kosten berechnet.
- b) Für Brand-, Theater- und sonstigen Sicherheitswachen gilt Buchstabe a) entsprechend.
- c) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.